



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

33 8919 01 SZEMÉLY- ÉS VAGYONŐR

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

FACHKRAFT FÜR PERSONEN- UND VERMÖGENSSCHUTZ
(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- Der Facharbeiter ist in der Lage:
- aufgrund eines zivilrechtlichen Vertrags, im Rahmen der dem Auftraggeber zustehenden Rechte und der in der Rechtsvorschrift für die Fachkraft für Personen- und Vermögensschutz gegebenen Berechtigungen durch Vorbeugungs- und Sicherheitsschutzarbeit, Kontroll-, Durchsuchungs- und Abwehrtätigkeit die körperliche Unversehrtheit des Auftraggebers sowie die Sicherheit seines Vermögens zu gewährleisten und den Auftraggeber bei der Geltendmachung der Rechte und berechtigten Interessen zu unterstützen;
- die Einrichtung, Betriebsstelle zu bewachen und zu schützen, die Ein- und Austritte, Transporte und die interne Ordnung aus der Sicht der Sicherheit zu kontrollieren;
- Fahrzeuge und Mobilien zu bewachen und zu schützen;
- Transporte zu begleiten und zu bewachen sowie Geld- und Werttransporte auszuführen;
- die körperliche Unversehrtheit sowie die persönliche Freiheit der beschützten Person zu schützen, die gegen die Person gerichteten Angriffe abzuwehren;
- eine die Sicherheit der beschützten Person, der überwachten Einrichtung oder sonstiger Vermögensgegenstände gefährdende Notsituation zu erkennen, zum Abstellen derartigen Handlungen - im Fall des Widerstands - körperliche Kraft in entsprechender Maße anzuwenden, die auf frischer Tat erappten Person festzunehmen und der Behörde zu übergeben;
- Veranstaltungen zu sichern;
- außerordentliche Ereignisse vorzubeugen, am Abwehr teilzunehmen;
- die zum Ausüben der fachlichen Tätigkeit erforderlichen mechanischen, elektronischen und sonstigen Schutzeinrichtungen zu bedienen.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

5366 Fachkraft für Personen- und Vermögensschutz,
9129 Sonstige Wachen und ähnliche einfache Berufe.

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entschließung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entschließung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde Bei den zu dem Innenministerium (BM) gehörender Fachausbildungen die vom BM beauftragte, pro Fachausbildung geschaffener, unabhängiger Fachausschuß.																												
Niveau des Zeugnisses (national oder international) OKJ-Fachausbildungsstufe: 33 Zur Ausfüllung von körperliche Arbeit erforderndem Arbeitsbereich berechtigende Berufsqualifikation der Mittelstufe, welche auf Eingangskompetenzen in den fachlichen und Prüfungsanforderungen oder auf Schulabschluss mit bescheinigter Absolvierung des zehnten Jahrgangs basiert. ISCED97 Kode: 3CV	Bewertungsskala/Bestehensregeln Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend Fachprüfung nach Beendigung der Fachausbildung Teile der Fachprüfung: - Fachtheorie - Fachpraxis Für das Bestehen der Fachprüfung muss in Fachtheorie und in Fachpraxis die Note mangelhaft erreicht werden.																												
Seriennummer des Zeugnisses: PT K lfd. Nummer: 123456 Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2023.09.14	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2">Bezeichnung und Note der theoretischen und praktischen Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala</td> </tr> <tr> <td colspan="2">1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Komplexe Prüfungsaufgabe</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note der schriftlichen Prüfung</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Juristische Kenntnisse (Verwaltungskunde, zivilrechtliche Kenntnisse, Strafrecht und Strafverfahren)</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Fachkenntnisse (die sich auf die Ausübung des Berufs und auf die Berufsorganisationen beziehenden Rechtsvorschriften, allgemeine Aufgaben und Verhaltensregel, Regel der Dienstausbildung, Bewachungsarten, Vermögensschutzmittel und ihre Anwendung, Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Katastrophenschutzvorschriften, Regel und Methoden der Personenbewachung, Regel des Geld- und Wertsachentransports, Regel der Ersten Hilfe, Umgang mit Diensthund, Anwendung von Angriffsabwehrmittel, Dienstdokumente, Konfliktbehandlung, Kommunikation, Begriff des Standorts, Regel der Lokalaugenscheins, Regel der Personen – und Objektbeschreibung.</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note des theoretischen Fachwissens</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Lehrfächer der praktischen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Lösung einer angenommenen Situation, welcher aus dem Lehrfach Fachkenntnisse unter Verwendung der Themenkreise des Anforderungsniveaus Bewandtheit entwickelt wurde.</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Präsentation von drei vorgegebenen Übungen aus dem Fach Selbstverteidigung.</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note des Fachpraktikums</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </table>	Bezeichnung und Note der theoretischen und praktischen Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala		1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer		Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung		Komplexe Prüfungsaufgabe	5	Note der schriftlichen Prüfung	5	Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung		Juristische Kenntnisse (Verwaltungskunde, zivilrechtliche Kenntnisse, Strafrecht und Strafverfahren)	5	Fachkenntnisse (die sich auf die Ausübung des Berufs und auf die Berufsorganisationen beziehenden Rechtsvorschriften, allgemeine Aufgaben und Verhaltensregel, Regel der Dienstausbildung, Bewachungsarten, Vermögensschutzmittel und ihre Anwendung, Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Katastrophenschutzvorschriften, Regel und Methoden der Personenbewachung, Regel des Geld- und Wertsachentransports, Regel der Ersten Hilfe, Umgang mit Diensthund, Anwendung von Angriffsabwehrmittel, Dienstdokumente, Konfliktbehandlung, Kommunikation, Begriff des Standorts, Regel der Lokalaugenscheins, Regel der Personen – und Objektbeschreibung.	5	Note des theoretischen Fachwissens	5	2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung		Lehrfächer der praktischen Prüfung		Lösung einer angenommenen Situation, welcher aus dem Lehrfach Fachkenntnisse unter Verwendung der Themenkreise des Anforderungsniveaus Bewandtheit entwickelt wurde.	5	Präsentation von drei vorgegebenen Übungen aus dem Fach Selbstverteidigung.	5	Note des Fachpraktikums	5
Bezeichnung und Note der theoretischen und praktischen Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala																													
1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer																													
Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung																													
Komplexe Prüfungsaufgabe	5																												
Note der schriftlichen Prüfung	5																												
Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung																													
Juristische Kenntnisse (Verwaltungskunde, zivilrechtliche Kenntnisse, Strafrecht und Strafverfahren)	5																												
Fachkenntnisse (die sich auf die Ausübung des Berufs und auf die Berufsorganisationen beziehenden Rechtsvorschriften, allgemeine Aufgaben und Verhaltensregel, Regel der Dienstausbildung, Bewachungsarten, Vermögensschutzmittel und ihre Anwendung, Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Katastrophenschutzvorschriften, Regel und Methoden der Personenbewachung, Regel des Geld- und Wertsachentransports, Regel der Ersten Hilfe, Umgang mit Diensthund, Anwendung von Angriffsabwehrmittel, Dienstdokumente, Konfliktbehandlung, Kommunikation, Begriff des Standorts, Regel der Lokalaugenscheins, Regel der Personen – und Objektbeschreibung.	5																												
Note des theoretischen Fachwissens	5																												
2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung																													
Lehrfächer der praktischen Prüfung																													
Lösung einer angenommenen Situation, welcher aus dem Lehrfach Fachkenntnisse unter Verwendung der Themenkreise des Anforderungsniveaus Bewandtheit entwickelt wurde.	5																												
Präsentation von drei vorgegebenen Übungen aus dem Fach Selbstverteidigung.	5																												
Note des Fachpraktikums	5																												
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe In die Mittelschulbildung	Internationale Abkommen																												
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)																													

Rechtsgrundlagen

Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung,
Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 27/2001 (VII. 27.) über die Änderung der Verordnung des Ministers für Arbeit Nr. 7/1993 (XII. 30.) über das Nationale Register der Ausbildungsberufe,
Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 26/2001 (VII. 27.) über die allgemeinen Regeln und die Verfahrensordnung der Fachprüfungen,
Verordnung des Ministers Nr. 38/1997 (VI. 27.) über die Erlassung der einzelnen fachlichen und Prüfungsanforderungen.

6. OFFIZIELL ANERKANNT WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 70 % Praxis: 30 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		400 Stunden

Zugangsbedingungen:

- vollendetes 18. Lebensjahr,
- der im OKJ festgelegte Schulabschluss (10 Jahrgänge),
- Handlungsfähigkeit,
- ständiger Wohnsitz im Inland,
- berufliche Tauglichkeit,
- keine Vorstrafe, der Kandidat muss außerdem die Bedingungen laut Gesetz Nr. IV. aus dem Jahr 1998 § 5 Absatz (4) erfüllen.

Zusätzliche Informationen:

VERBINDLICHE FACHTHEORETISCHE FÄCHER
Ausgefüllt von dem Prüfungsorganisator.

VERBINDLICHE FACHPRAKTISCHE FÄCHER
Ausgefüllt von dem Prüfungsorganisator.

Weitere Informationen (einschließlich der Beschreibung der nationalen Bewertungsmethode):

Grundlage des Bewertungssystems sind die nach einheitlichen Gesichtspunkten und Aufbau zusammengestellten, in einer Rechtsbestimmung herausgegebenen Fach- und Prüfungsanforderungen, die das Folgende enthalten:

- Kenn-Nummer und Bezeichnung der im OKJ angegebenen Fachausbildung sowie die zugeordnete FEOR Nummer,
- für den Beginn der Ausbildung erforderliche schulische und fachliche Vorkenntnisse, Anforderungen an berufliche und fachliche Eignung sowie das vorgeschriebene Praktikum,
- die wichtigsten, mit der Fachausbildung auszuübenden Beschäftigungen und Tätigkeiten, kurze Beschreibung des Arbeitsgebietes, Aufzählung der verwandten Fachausbildungen,
- Länge der für den Erwerb der Fachausbildung erforderlichen Ausbildungszeit, maximale Stundenzahl, Verhältnis der theoretischen und praktischen Ausbildungsdauer, Anzahl der Fachausbildungsjahrgänge in der Berufsschule, Dauer der fachlichen Grundausbildung, Möglichkeit der Organisation einer den Erfolg der praktischen Ausbildung beurteilenden Einstufungsprüfung,
- fachliche Anforderungen an die Fachausbildung,
- Anforderungen im Zusammenhang mit den Fachprüfungen.

Die fachlichen und Prüfungsanforderungen beurteilen die Fachgruppenausschüsse des Landes-Ausbildungsverzeichnisses und der Landes-Fachausbildungsrat, die danach in einer Rechtsbestimmung erlassen werden.

Informationen zu den fachlichen und Prüfungsanforderungen: <http://www.nive.hu>

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:
Ausstellungsdatum: 2023.09.14

L. S.